

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 16.01.2004

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ff.) und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land vom 16.01.2004 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.01.2004 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land betreibt die Schmutzwasserbeseitigung, die Abfuhr des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und deren Einleitung und Behandlung im Klärwerk nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 16.01.2004 als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt

§ 2

Anschlussbeiträge

- (1) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschl. des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) des Klärwerks,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Prüfschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschl. des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für ein Grundstück, für das bereits eine Teilbeitragspflicht entstanden ist, entsteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchst. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Bauhöhe, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchst. b) berechneten Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 0,90 EUR je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigen-

tümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf den Beitrag können angemessene Vorauszahlungen (in Höhe bis zu 80 % des voraussichtlich beitragsfähigen Aufwandes) gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegen den Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden vom Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Schmutzwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung
 - d) das in Klär- und abflusslose Sammelgruben eingeleitete Abwasser gemäß Buchstaben a) und b).
- (3) Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten worden und nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,

- d) das zur Bewässerung von Höfen und Gärten verwendete Wasser, es sei denn, es wird aussch. aus einer für diese Zwecke von der Hauswasserleitung getrennt verlegten Wasserleitung entnommen, die mit einem Wassermesser versehen sein muss. Sämtliche Kosten der Wasserzählerbeschaffung und des Einbaues trägt der Grundstückseigentümer.

Das zum Bewässern von gärtnerischen Betrieben verwendete Wasser ist durch Wassermesser nachzuweisen.

- (5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragter berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragter auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mind. eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 13

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 3,89 EUR je cbm Schmutzwasser.

§ 14

Erhöhte Gebühr

- (1) Werden der Abwasserbeseitigungsanlage stark verschmutzte Abwässer zugeführt, deren Ableitung erhöhte Kosten verursacht, ist ein Zuschlag zur Gebühr nach § 13 zu zahlen, der je nach dem Grad der Verschmutzung bis zu 100 % dieser Gebühr betragen kann. Ob und in welcher Höhe Zuschläge erhoben werden, entscheidet der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land.
- (2) Der Verschmutzungsgrad wird vom Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land die Kosten.

Kann die Abwasserverschmutzung nicht aufgrund üblicher und anerkannter Erfahrungswerte durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land festgesetzt werden, so kann der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land auf Kosten des Anschlussberechtigten Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Diese Untersuchungen können auch periodisch erfolgen.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Gebührensschuldner ist auch, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für welche eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/ oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf ihrem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 18

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Eines besonderen Veranlagungsbescheides bedarf es für die Erhebung der Schmutzwassergebühren für die Ableitung der Abwässer nicht, wenn die Schmutzwassergebühr nach der von den Stadtwerken gelieferten Verbrauchsmenge an Frischwasser zu berechnen ist und die Gebühr von den Stadtwerken zusammen mit dem Wassergeld erhoben wird.

Für die Fälligkeit der Schmutzwassergebühren gelten die Zahlungsbedingungen der Stadtwerke.

Soweit Gebührenpflichtige nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder wenn bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage daneben eigene Wasserversorgungsanlagen nicht mit einem Wasserzähler versehen sind, erhalten sie einen besonderen Veranlagungsbescheid auf Veranlassung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land. Die Schmutzwassergebühr wird dann einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides fällig, es sei denn, dass im Veranlagungsbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

- (2) Die Gebühren werden nach der Menge des im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Während des laufenden Rechnungsjahres kann die Abwassermenge geschätzt werden, so dass sich die Gebühren vorläufig errechnen. Am Ende der Ableseperiode wird das Vorjahr endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Werden Abwassermesseinrichtungen, die vom Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land genehmigt worden sind, benutzt, so wird die dem

Kanalnetz zugeführte Abwassermenge monatlich festgestellt und die Schmutzwassergebühr angefordert.

§ 19

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung eines Beitrages oder einer Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Vorstandsvorsteher unter Würdigung der besonderen Umstände im Einzelfall eine von der Beitrags- und Gebührensatzung abweichende Regelung treffen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragten schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 21

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten der für das Verbandsgebiet zuständigen Ordnungsverwaltung sowie aus Unterlagen des zuständigen Katasteramtes, Grundbuchamtes, Finanzamtes und anderer Behörden durch den Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragtem zulässig.

Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragter darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und diese Daten

von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiter verarbeiten.

- (2) Da sich der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragter bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, ist er berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land bzw. dessen Beauftragter ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen nach §§ 12 Abs. 7 und 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Preetz, den 16.01.2004

Wolfgang Schneider
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung vom 12.12.2008 (Inkrafttreten 01.01.2009) eingearbeitet.
2. Änderungssatzung vom 15.12.2011 (Inkrafttreten 27.12.2012) eingearbeitet.
3. Änderungssatzung vom 01.07.2016 (Inkrafttreten 01.07.2016) eingearbeitet.
4. Änderungssatzung vom 06.12.2018 (Inkrafttreten 01.01.2019) eingearbeitet.
5. Änderungssatzung vom 16.12.2021 (Inkrafttreten 01.01.2022) eingearbeitet.
6. Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Inkrafttreten 01.01.2023) eingearbeitet.